

Kanalisation Höhenweg: Sanierung und Aufbau Trennsystem  
Baukredit

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. April 1996

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das gesamte städtische Kanalisationsnetz wurde im Rahmen der Vorarbeiten für den GEP (Genereller Entwässerungsplan) schon 1990 mittels Kanalfernsehen generell untersucht. Die Uebersicht über die festgestellten Mängel ist im "Zustandsplan Kanalisation" dargestellt, welcher die Grundlage für die systematische Sanierung des Abwassernetzes nach Prioritäten darstellt. Aufgrund der Zustandserfassung wurde festgestellt, dass in verschiedenen Gebieten ein dringender Sanierungsbedarf besteht, so auch im Einzugsgebiet der Kanalisation im Höhenweg.

Ausgangslage, Zustand

Die Liegenschaften im Einzugsgebiet der Kanalisation im Höhenweg werden im Mischsystem entwässert. Eine Versickerung im Hanggebiet ist problematisch und aufgrund der hydrogeologischen Karte infolge schlecht durchlässiger Böden eher auszuschliessen. Die Mischabwasserleitung im Höhenweg ist in einem äusserst schlechten Zustand. Die Leitungssohle fehlt infolge korridiertem Betonrohr teilweise, so dass verschmutztes Abwasser versickert und das Grundwasser verschmutzt.

Notwendige Sanierung

Für die dringende Sanierung musste ein Projekt ausgearbeitet werden. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 3. Januar 1996 beschlossen, eine beschränkte Ausschreibung unter vier Ingenieurbüros durchzuführen. Mit Beschluss vom 15. Februar 1996 wurde das günstigste Angebot berücksichtigt.

Infolge des beschriebenen baulichen Zustandes der Leitung kommt als Sanierung ausschliesslich ein Neubau in Frage. Gleichzeitig wird das Trennsystem mittels einer zweiten Leitung vorbereitet. Die Anstösser mit Liegenschaften im Einzugsgebiet des Höhenweges werden verpflichtet, gestützt auf §5 Abs. 1 und §25 Abs. 2 des Kanalisations-Reglementes vom 10. Juni 1986, auf ihrer Liegenschaft das Trennsystem innert einer gesetzten Frist zu vollziehen und, soweit notwendig, ihre Anschlussleitungen auf eigene Kosten baulich zu sanieren.

Projekt, Baukosten

Das Projekt sieht die Erstellung von zwei Rohrleitungen von je ca. 300 m' Länge vor. Die Schmutzabwasserleitung schliesst an die Hauptleitung in der Aegeristrasse (analog der bestehenden Mischabwasserleitung) und die Meteorabwasserleitung an den Moosbach (unterhalb der Aegeristrasse) an. Die Sanierung kann den abschliessenden hydraulischen Berechnungen aus dem GEP vorgezogen werden, da das Einzugsgebiet im überbauten Gebiet gegeben ist und keine Veränderung erfährt.

Für die Erstellung des Trennsystems mit Sanierung (Neubau) der bestehenden Kanalisationsleitung ist gemäss Kostenvoranschlag mit Fr. 615'000.-- zu rechnen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten		Fr. 510'000.--
- Baustelleneinrichtung	Fr. 22'000.--	
- Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung	Fr. 28'000.--	
- Pflästerungen, Belagsarbeiten	Fr.125'000.--	
- Entwässerungen	Fr.335'000.--	
Projekt und Bauleitung		Fr. 32'000.--
Vermessungen, Instandstellungen		Fr. 8'000.--
Unvorhergesehenes (ca. 5%)		Fr. 25'000.--
Zwischentotal		Fr. 575'000.--
MWST 6,5%		Fr. 40'000.--
Gesamttotal		Fr. 615'000.-- =====

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und für die Kanalisationssanierung und den Aufbau des Trennsystems im Höhenweg einen Baukredit von Fr. 615'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Zug, 23. April 1996

DER STADTRAT VON ZUG  
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
Othmar Romer Albert Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Projektplan 1:2000

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KANALISATION HOEHENWEG: SANIERUNG UND AUFBAU  
TRENNSYSTEM

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1330 vom 23. April 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Bau der Kanalisationsleitungen im Höhenweg wird ein Bruttokredit von Fr. 615'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung (Indexstand 1.10.95) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

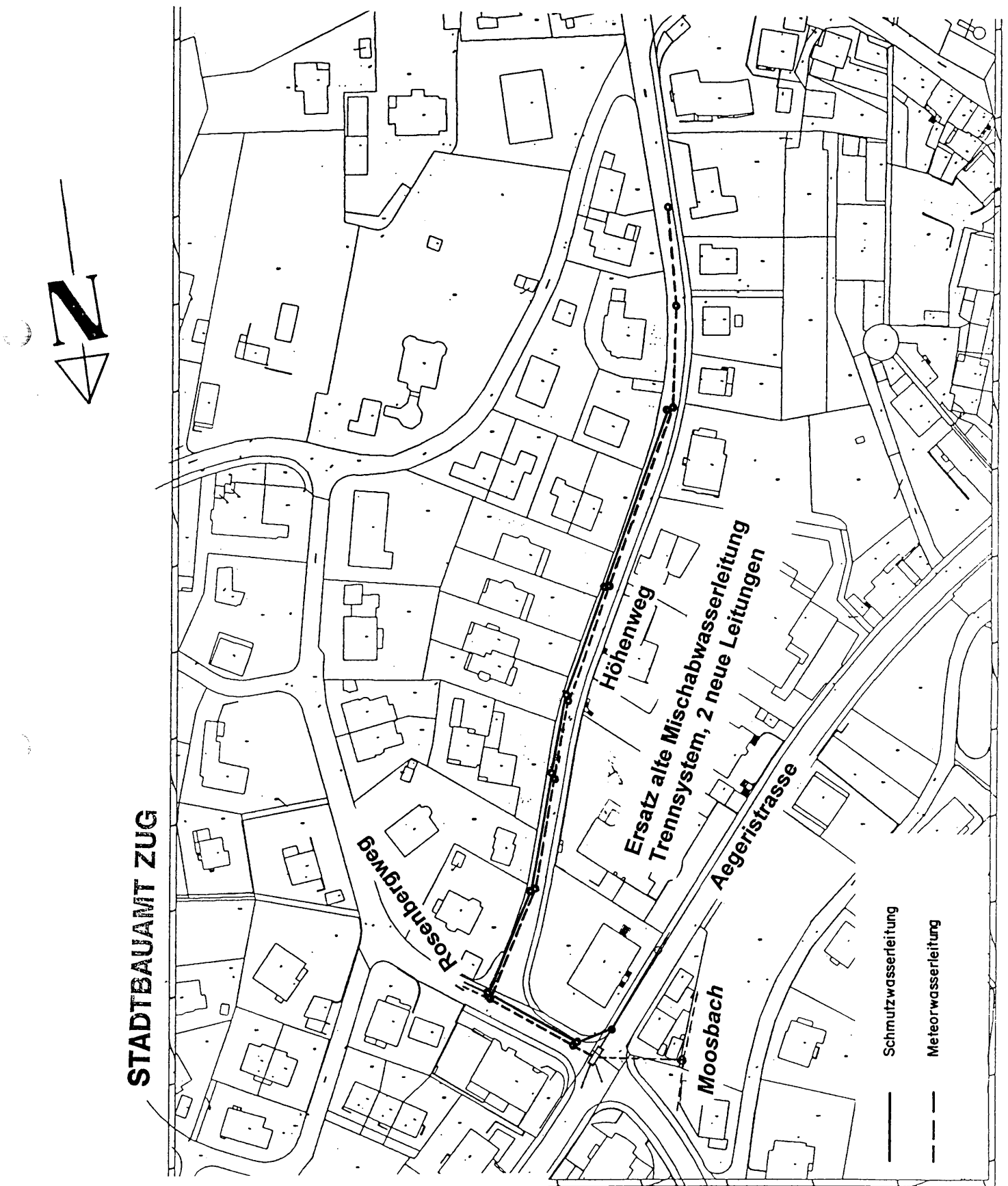
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

# Stadt Zug

## Höhenweg, Sanierung Kanalisation und Aufbau Trennsystem



Situation 1 : 2000

02. APR. 1996